

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2 - 10
(E DRS 2 – 10)
Kapitalflussrechnung
für
Kreditinstitute
(Entwurf: Stand 14. September 1999)

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur
Stellungnahme bis **Mittwoch, den 27. Oktober 1999** aufgefordert.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Gotenstraße 163, 53175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 308630
Fax: +49 (0)228 3086315
E-mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2 – 10
(DRS 2 – 10) Kapitalflussrechnung für Kreditinstitute

	Textziffer
Gegenstand und Geltungsbereich	1 - 7
Bankspezifische Definitionen	8 - 10
Regeln	
Abgrenzung des Finanzmittelfonds	11 - 15

Zahlungsströme in Fremdwährungen	16 - 17
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	18 - 25
Cashflow aus Investitionstätigkeit	26 -28
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	29 -31
Zinsen und Dividenden	32 -34
Anlage Kapitalflussrechnung für Kreditinstitute Muster-Gliederungsschema	35

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der

Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2-10 (DRS Nr. 2-10) des Deutschen Standardisierungsrates (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS Nr. 2-10 berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Charlottenstrasse 59, D-10117 Berlin, Tel. 0049 (0) 30 20 64 12 0, Fax: 0049 (0) 30 20 64 12 15.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist [Liesel Knorr](#), Generalsekretärin des DRSC e.V.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
IAS	International Accounting Standard(s)

IASC	International Accounting Standards Committee
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KWG	Kreditwesengesetz
Nr.	Nummer
S.	Satz
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States-Generally Accepted Accounting Principles
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2 – 10 (Entwurf: 15. September 1999)

(DRS 2 – 10) Kapitalflussrechnung für Kreditinstitute

Grundsätze sind fettgedruckt. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert. Bei der Anwendung des Standards ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Gegenstand und Geltungsbereich

1. **Der vorliegende Standard enthält branchenspezifische Regelungen für die Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten.**
2. Der Standard gilt für Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit diese nicht nach § 2 Abs. 1, 4 oder 5 KWG von der Anwendung ausgenommen sind.
3. Der vorliegende Standard ergänzt DRS 2, den allgemeinen Standard zur Kapitalflussrechnung (DRS 2 Tz. 1 und 4).
4. **Die Kapitalflussrechnung soll Zahlungsströme, Zahlungsmittelbestände, zahlungswirksame Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen und die Art, wie das Unternehmen**

seine finanziellen Mittel erwirtschaftet hat, dokumentieren (DRS 2 Tz. 1).

5. Die Ziele einer Kapitalflussrechnung können angesichts der spezifischen Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten nur eingeschränkt mit einer Kapitalflussrechnung erreicht werden.
6. Im Unterschied zu anderen Unternehmen ist bei Banken „Geld“ im going concern als ein auf die Transformationsfunktionen begrenzt veredelter Produktionsfaktor anzusehen: Während lediglich eine erfolgswirksame Erfassung des geringeren Zins(margen)anteils erfolgt, werden die zahlreichen liquiditätswirksamen Kreditein- und -auszahlungen nur als jährliche Bestandsveränderung in der Kapitalflussrechnung berücksichtigt. Zudem werden viele Mittelbewegungen im Bankbetrieb wegen der Abwicklung des Kundenzahlungsverkehrs nicht liquiditätswirksam erfasst. Außerdem kann eine Kapitalflussrechnung bei Kreditinstituten weder als Steuerungsinstrument fungieren noch eine Liquiditäts- bzw. Finanzplanung ersetzen.
7. Obwohl die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung eingeschränkt ist, wird diese von den Vorschriften der §§ 292a, 297 Abs. 1 S. 2 HGB sowie von IAS und US-GAAP verlangt. Dem tragen die folgenden Grundsätze, die die branchenspezifischen Anforderungen an die Kapitalflussrechnung der Kreditinstitute regeln, Rechnung.

Bankspezifische Definitionen

8. **Zum Betriebsergebnis, rechnen bei Kreditinstituten Zins- und Provisionsüberschuss, Risikovorsorge im Kreditgeschäft (ggf. einschließlich der Ergebnisse der Wertpapiere der Liquiditätsreserve nach § 340f Abs. 3 HGB), Handelsergebnis, Verwaltungsaufwendungen und der Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge / Aufwendungen.**
9. **Hybrides Kapital, umfasst bankaufsichtsrechtliches Ergänzungskapital, darunter Nachrangkapital wie nachrangige Verbindlichkeiten, Genussrechte sowie bankaufsichtsrechtliches Kernkapital, z.B. Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter.**
10. **Bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds haben für Banken keine erhebliche Bedeutung, da der Finanzmittelbestand eng abgegrenzt ist, insbesondere aufgrund der Tatsache, daß Wertpapiere nicht in den Finanzmittelfond einbezogen werden.**

Regeln

Abgrenzung des Finanzmittelfonds

11. **Als Zahlungsmittel haben Kreditinstitute den Kassenbestand und Guthaben bei der Zentralnotenbank zu erfassen.**
12. Auf eine Einbeziehung der Sichteinlagen ist bei Kreditinstituten zu verzichten, da diese primär nicht dazu dienen, kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Außerdem stellen gerade sie die Basis der operativen Geschäftstätigkeit dar und werden z.B. genutzt, um im Geldhandel Arbitragegewinne zu erzielen.
13. **Als Zahlungsmitteläquivalente gelten bei Kreditinstituten Schuldtitel öffentlicher Stellen und Papiere, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind.**
14. **Wertpapiere des Handelsbestandes sind nicht den Zahlungsmitteläquivalenten zuzuordnen.**
15. Wertpapiere des Handelsbestandes sind bei Kreditinstituten Teil des operativen Geschäfts und werden daher nicht den Zahlungsmitteläquivalenten zugeordnet.

Zahlungsströme in Fremdwährungen

16. **Bei Zahlungsströmen in Fremdwährungen sind Besonderheiten für Kreditinstitute zu beachten (DRS 2 Tz. 22).**
17. Fremdwährungsgeschäfte unterscheiden sich bei Kreditinstituten von Unternehmen anderer Branchen: Die Währungstransformation stellt nicht nur einen integralen Bestandteil des betrieblichen Leistungsprozesses dar, sondern ist auch gesamtwirtschaftlich auf Allokation von Fremdwährungsrisiken ausgerichtet. Aus diesem Grund gelten für Kreditinstitute besondere Grundsätze zur Bewertung von Geschäften in fremder Währung. Eine besondere Regelung sieht beispielsweise § 340h HGB vor.

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit

18. **Kreditinstitute definieren den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (DRS 2 Tz. 25) entsprechend der operativen Geschäftstätigkeit; die Abgrenzung folgt der Zusammensetzung des Betriebsergebnisses.**
19. Der Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit ist bei Kreditinstituten weiter gefasst als bei Nichtbanken. Dadurch werden die anderen beiden Cashflow-Bereiche automatisch eingeschränkt. Ausschlaggebend hierfür ist der fundamentale Unterschied zwischen der laufenden Geschäftstätigkeit von Banken und Nichtbanken.
20. Da sich die Definition des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit am Betriebsergebnis orientiert, fließen die aus dem Jahresüberschuss abgeleiteten zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge sowie ggf. die Zahlungsströme, die auf Veränderungen der Bilanzpositionen durch operative Geschäftstätigkeit zurückgehen, in den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ein (z.B. Risikovorsorge).
21. **Kreditinstitute haben die folgenden Bilanzpositionen (Aktiva und Passiva) in die Ermittlung der zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit einzubeziehen:**
 - Forderungen getrennt nach Kreditinstituten und Kunden
 - Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)
 - andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit
 - Verbindlichkeiten getrennt nach Kreditinstituten und Kunden
 - verbrieftete Verbindlichkeiten (soweit nicht hybride Mittel)
 - andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit
22. Der bankspezifischen Wirtschaftstätigkeit wird die einheitliche Zuordnung verbriefteter und unverbriefteter Verbindlichkeiten (mit Ausnahme bankaufsichtsrechtlich relevanter hybrider Mittel) zum Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit am ehesten gerecht.
23. **Für Kreditinstitute ist die Darstellung des Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode (vgl. DRS 2 Tz. 26) vorzuziehen.**
24. Die direkte Darstellung bereitet erhebliche Schwierigkeiten im Bankbereich: Ein- und Auszahlungen wären nur mit einer Nebenbuchhaltung zu erfassen, die an die Kapazität der EDV-

Ausrüstung derzeit unerfüllbare Ansprüche stellt. Deswegen ist für Kreditinstitute am ehesten die indirekte Methode praktikabel.

Neben dieser Praktikabilitätserwägung sprechen auch sachliche Gesichtspunkte für die indirekte Methode. Da Kreditinstitute insbesondere auch eine Zahlungsabwicklungsfunktion für Kunden einnehmen, würde die Bruttodarstellung die Liquiditätsentwicklung völlig verzerrt wiedergeben und zudem für eine Aufblähung sorgen, der kein zusätzlicher Kassenbestand gegenübersteht. Außerdem können Externe bei Anwendung der indirekten Methode die Kapitalflussrechnung leichter aus Bilanz, GuV sowie Anhang bzw. Notes nachvollziehen.

- 25. Wählt ein Kreditinstitut die direkte Methode, sind Zahlungen im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklungsfunktion für Kunden gesondert auszuweisen.**

Cashflow aus Investitionstätigkeit

- 26. Zum Cashflow aus Investitionstätigkeit gehören bei Kreditinstituten Ein- und Auszahlungen aus Veräußerung bzw. Erwerb von Anlagevermögen, vor allem**

- Finanzanlagen**
- Sachanlagen**

- 27. Für den Cashflow aus Investitionstätigkeit gilt folgende Mindestgliederung:**

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen**
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen**
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen**
- Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen**
- Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten**
- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und**

sonstigen Geschäftseinheiten

- Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (per Saldo)

28. Unter Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit fallen z.B. Auszahlungen für aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes nach § 269 HGB (DRS 2 Tz. 33) sowie Ein- und Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände.

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

29. **Zum Cashflow aus Finanzierungstätigkeit gehören bei Kreditinstituten Zahlungsströme aus Transaktionen mit Eigenkapitalgebern und Minderheitsgesellschaftern konsolidierter Tochterunternehmen sowie mit hybridem Kapital.**
30. **Für den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit gilt folgende Mindestgliederung:**
- **Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen**
 - **Dividendenzahlungen**
 - **Mittelveränderungen aus Nachrangkapital sowie sonstigem hybriden Kapital (per Saldo)**
31. Die Außenfinanzierung über Fremdkapitalgeber hingegen gehört eher zur operativen Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten, für die die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Anleihen sowie die Aufnahme von Verbindlichkeiten eine ganz andere Bedeutung hat als für Nichtbanken. Somit wird der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit bei Kreditinstituten eng definiert.

Zinsen und Dividenden

32. **Erhaltene und gezahlte Zinsen sowie erhaltene Dividenden sind bei Kreditinstituten dem Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit zuzuordnen.**
33. **Gezahlte Dividenden sind bei Kreditinstituten im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen und gesondert anzugeben.**

34. Da es sich bei gezahlten Dividenden um Kosten für finanzielle Ressourcen handelt, bringt der Ausweis innerhalb der Finanzierungstätigkeit die Verbindung zur Außenfinanzierung besser zum Ausdruck.
35. Für die Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten wird die nachfolgende Mindestgliederung empfohlen. Sie ermöglicht zusätzliche Angaben, die sich durch die spezifische Geschäftstätigkeit eines Kreditinstituts anbieten können.

Kapitalflussrechnung für Kreditinstitute - Muster-Gliederungsschema

Angaben in Mio DM	200x	199x
Jahresüberschuß	xxx	xxx
Im Jahresüberschuß enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit		
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen	xxx	xxx
Veränderungen der Rückstellungen	xxx	xxx
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	xxx	xxx
Gewinn aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	xxx	xxx
Sonstige Anpassungen (per Saldo)	xxx	xxx
Zwischensumme	xxx	xxx
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen		
- an Kreditinstitute	xxx	xxx
- an Kunden	xxx	xxx
Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagen)	xxx	xxx
Andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	xxx	xxx
Verbindlichkeiten		
- gegenüber Kreditinstituten	xxx	xxx
- gegenüber Kunden	xxx	xxx
Verbriefte Verbindlichkeiten	xxx	xxx
Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	xxx	xxx
Erhaltene Zinsen und Dividenden	xxx	xxx
Gezahlte Zinsen	xxx	xxx
Außerordentliche Einzahlungen	xxx	xxx
Außerordentliche Auszahlungen	xxx	xxx
Ertragsteuerzahlungen	xxx	xxx
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	xxx	xxx
Einzahlungen aus der Veräußerung von		
- Finanzanlagen	xxx	xxx
- Sachanlagen	xxx	xxx
Auszahlungen für den Erwerb von		
- Finanzanlagen	xxx	xxx
- Sachanlagen	xxx	xxx
Effekte aus der Veränderung des Konsolidierungskreises		
- Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	xxx	xxx
- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	xxx	xxx
Mittelveränderungen aus sonstiger Investitionstätigkeit (per Saldo)	xxx	xxx
Cashflow aus Investitionstätigkeit	xxx	xxx
Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen	xxx	xxx
Dividendenzahlungen	xxx	xxx

Mittelveränderungen aus Nachrangkapital sowie sonstigem hybriden Kapital	xxx	xxx
(per Saldo)		
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	xxx	xxx
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	xxx	xxx
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	xxx	xxx
Cashflow aus Investitionstätigkeit	xxx	xxx
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	xxx	xxx
Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	xxx	xxx
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	xxx	xxx